

REPUBLIK ÖSTERREICH DATENSCHUTZRAT

BALLHAUSPLATZ 2, A-1014 WIEN
GZ • BKA-817.476/0002-DSR/2017
TELEFON • (+43 1) 53115/2527
FAX • (+43 1) 53115/2702
E-MAIL • DSRPOST@BKA.GV.AT
DVR: 0000019

An das
Bundesministerium für
Europa, Integration und Äußeres

Per Mail:
ABTVIII2@bmeia.gv.at

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem ein Integrationsgesetz und ein Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz erlassen sowie das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert werden

Stellungnahme des Datenschutzrates

Der **Datenschutzrat** hat in seiner **233. Sitzung am 6. März 2017 einstimmig** beschlossen, zu der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

1) Allgemeines

Laut den Erläuterungen zum gegenständlichen Gesetzesentwurf umfasst das Vorhaben hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Schaffung einer bundesweit einheitlichen Gesetzesgrundlage für die Integration von rechtmäßig in Österreich aufhaltigen Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft
- Festlegung eines durchgängigen Sprachfördermodells für Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte zumindest bis zum Sprachniveau A2

- Festlegung des verpflichtenden Angebots von Werte- und Orientierungskursen für Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte ab dem vollendeten 15. Lebensjahr
- Schaffung einer bundesweit einheitlichen Integrationsprüfung für die Module 1 und 2 der Integrationsvereinbarung
- Gesetzliche Verankerung des Expertenrates für Integration und seiner Aufgaben
- Einführung eines umfassenden Integrationsmonitorings
- Einführung von Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen gegen die Mitwirkungspflicht bei Integrationsmaßnahmen
-

Dieses Bundesgesetz verfolgt nach Ansicht des BMEIA zwei wesentliche Ziele:

Das erste Ziel betrifft das Verhältnis zwischen der Republik Österreich und rechtmäßig in Österreich aufhaltigen Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft im Rahmen der Integration. Österreich stellt eine Vielfalt von Integrationsmaßnahmen für die einzelnen Personengruppen und deren erfolgreichen Integrationsprozess zur Verfügung. Dabei handelt es sich insbesondere um Maßnahmen in den Bereichen Sprache und Wertevermittlung – zwei Grundpfeiler für einen gelingenden Integrationsprozess. Für einen beidseitigen Prozess bedarf es neben dem Angebot an Integrationsmaßnahmen der aktiven Mitwirkung der jeweiligen Zielgruppe und die erfolgreiche Absolvierung der angebotenen Maßnahmen. Dabei sollen verwaltungsstrafrechtliche Bestimmungen als ultima ratio im Falle eines negativen Integrationsbemühens zur Anwendung kommen.

Mit dem zweiten vom Gesetz verfolgten Zweck sollen eine Grundlage für eine institutionsübergreifende Zusammenarbeit geschaffen und die Zuständigkeiten im Bereich der Sprach- und Orientierungsmaßnahmen für Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte geklärt werden. Durch die Änderungen im Asylgesetz wird für Asylwerber, bei denen die Zuerkennung des internationalen Schutzes unter Berücksichtigung vorliegender Erfahrungswerte sehr wahrscheinlich ist, eine Grundlage für die Gewährung von Integrationshilfe geschaffen. Damit wird der Rahmen für ein einheitliches und abgestimmtes Vorgehen in der Integrationsarbeit geschaffen und es werden weiters Integrationsstandards festgelegt.

2) Datenschutzrechtlich relevante Bestimmungen

Artikel 1 – Bundesgesetz zur Integration rechtmäßig in Österreich aufhältiger Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft (Integrationsgesetz – IntG)

Datenschutzrechtliche Vorbemerkungen

Es wird darauf hingewiesen, dass ab dem 25. Mai 2018 die DSGVO zur Anwendung kommt. Die derzeit geltende Form der **Meldepflicht an das Datenverarbeitungsregister** (§§ 17 ff DSG 2000) wird aufgrund der Anwendung der DSGVO ab dem 25. Mai 2018 entfallen.

Anstelle des Meldeverfahrens sieht die DSGVO in Art. 35 die **Einführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung** durch den datenschutzrechtlich Verantwortlichen (derzeit: „Auftraggeber“) vor. Eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 Abs. 1 DSGVO ist insbesondere in den Fällen des Abs. 3 erforderlich.

Art. 35 Abs. 10 DSGVO sieht unter den angeführten Voraussetzungen jedoch auch eine **Ausnahme von der Datenschutz-Folgenabschätzung** durch Verantwortliche für Verarbeitungen vor, die auf einer Rechtsgrundlage im Recht des Mitgliedstaates, dem der Verantwortliche unterliegt, beruhen und falls diese Rechtsvorschriften den konkreten Verarbeitungsvorgang oder die konkreten Verarbeitungsvorgänge regeln und bereits im Rahmen der allgemeinen Folgenabschätzung **im Zusammenhang mit dem Erlass dieser Rechtsgrundlage eine Datenschutz-Folgenabschätzung erfolgte**.

In diesem Sinne wird – im Falle, dass eine Datenschutz-Folgenabschätzung nach den Vorgaben des Art. 35 DSGVO erforderlich ist – angeregt, **bei dem vorliegenden Vorhaben zu prüfen, ob im Rahmen der allgemeinen Folgenabschätzung die Datenschutz-Folgenabschätzung** (zum Inhalt siehe insbesondere Art. 35 Abs. 7 DSGVO) **bereits vorweggenommen und die konkrete Datenanwendung entsprechend gesetzlich angeordnet werden kann**. Ansonsten müsste die Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO vom jeweiligen Verantwortlichen **bis zum 25. Mai 2018 vorgenommen werden. Diesfalls haben der Österreichische Integrationsfonds und andere in diesem Gesetz genannte Einrichtungen rechtzeitig zu prüfen, ob eine Datenschutzfolgenabschätzung notwendig ist, und diese gegebenenfalls fristgerecht durchzuführen**.

Es sollte nach Ansicht des Datenschutzrates allgemein in den Erläuterungen dargelegt werden, aufgrund welcher gesetzlichen **Rechtsgrundlage** der

Österreichische Integrationsfonds eingerichtet ist und ob er in seiner Funktion als **Auftraggeber** (§ 4 Z 4 DSG 2000) tätig wird.

Zu § 6:

Es müsste gesetzlich näher ausgeführt werden, von welchen Stellen/Behörden und über welchen Weg (zB elektronische Übermittlung) jene **Stellen**, die eine entsprechende **Sanktionierung** vorzunehmen haben, von einem Verstoß eines Asyl- oder subsidiär Schutzberechtigten gegen die Pflichten nach § 6 Abs. 1 verständigt werden.

Zu § 9:

Hinsichtlich des in § 9 Abs. 5 Z 2 geregelten **amtsärztlichen Gutachtens** wäre in den Erläuterungen zu klären, welche **Stellen** dieses Gutachten erhalten. Im Lichte des in § 1 Abs. 2 DSG 2000 verankerten **Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes** darf ein derartiges Gutachten nur jene Daten über den **Gesundheitszustand des Betroffenen** enthalten, die für den angestrebten Zweck **unbedingt erforderlich** sind.

Zu § 10:

Im Hinblick auf das in § 10 Abs. 3 Z 2 geregelte **amtsärztliche Gutachten** wird auf die Ausführungen zu § 9 verwiesen.

Zu § 15:

In § 15 Abs. 1 und 2 sollte der konkrete **Zweck der Übermittlung der Daten** jeweils im **Gesetz** angeführt werden. Im Zusammenhang mit dem in den Erläuterungen genannten **Informationsaustausch** (bzw. „Datenaustausch“) sollte erläutert werden, ob dabei ausschließlich Daten **vom** Österreichischen Integrationsfonds an die jeweiligen Behörden übermittelt werden oder aber dieser **Austausch** auch zur Folge hat, dass Daten **an** den Österreichischen Integrationsfonds übermittelt werden.

Zu § 16:

§ 16 Abs. 4 regelt, dass zur **Durchführung der Integrationsförderung** möglichst private, humanitäre und kirchliche Einrichtungen sowie Einrichtungen der freien Wohlfahrt oder der Gemeinden heranzuziehen sind. Die zu erbringenden Leistungen sind in einem **privatrechtlichen Vertrag** festzulegen. Welche **Datenarten** dafür verwendet werden sollen und wie mit diesem **Datenbestand** bei den diversen

Einrichtungen zu verfahren ist (insbesondere welche **Datensicherheitsmaßnahmen gemäß § 14 DSG 2000** zu ergreifen sind), ist **gesetzlich** vorzugeben.

In § 16 Abs. 6 sollte die **Datenverwendung zum Zwecke der Integration** und zur **Durchführung der Integrationsförderung** umfassend umschrieben werden, insbesondere wären auch die zum Erreichen dieser Zwecke benötigten **Datenarten** anzuführen. Darüber hinaus fehlt die Festlegung entsprechender **Datensicherheitsmaßnahmen**.

Der Datenschutzrat ersucht um eine Klarstellung, dass **private, humanitäre und kirchliche Einrichtungen sowie Einrichtungen der freien Wohlfahrt oder der Gemeinden keine personenbezogenen Daten aus dem Titel des § 37 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG) erhalten**.

Zu § 21:

Die **Erläuterungen** führen zum **Integrationsmonitoring** gemäß § 21 aus, dass es sich hierbei um **keine personenbezogenen Daten** gemäß dem DSG 2000 handelt. Dies sollte in § 21 – insbesondere auch im Hinblick auf die in § 21 Abs. 6 vorgesehene **Möglichkeit der Ausweitung der Erhebung von integrationsrelevanten Daten** im Rahmen einer **Verordnung – gesetzlich** ausdrücklich vorgegeben werden.

Zu § 22:

Hinsichtlich des **wechselseitigen Informationsaustauschs** gemäß § 22 Abs. 3 sollte klargestellt werden, ob davon auch **personenbezogene Daten** umfasst sind.

II. Artikel 7 Änderung der Straßenverkehrsordnung 1960

Die informierten Vertreter haben zugesichert, die **Bestimmung des § 83 StVO dahingehend zu prüfen, dass in Fällen einer sicherheitspolizeilichen Mitteilung keine Genehmigung nach der StVO erfolgt**.

8. März 2017
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
MAIER

Elektronisch gefertigt